Verwaltungsvereinbarung

Nr. 23-06

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt	Landesstraßenverwaltung
vertreten durch die	**Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West** Rabahne 4 38820 Halberstadt
vertreten durch den	Regionalbereichsleiter, Herrn Schanz
nachstehend	**„Land“** genannt

und

der Gemeinde	**Stadt Calbe (Saale)** Markt 18 39240 Calbe (Saale)
vertreten durch den	Bürgermeister, Herrn Hause
nachstehend	„**Stadt**“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

0. Präambel

Das Landesradverkehrsnetz 2020 (LRVN 2020) wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 01.06.2021 festgelegt. Es zeigt die prioritären Bedarfe zur Herstellung eines flächendeckenden und lückenlosen Radverkehrsnetzes für den Alltagsradverkehr für Verbindungen mit hohem Nutzerpotenzial auf. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein starres Netzkonzept. Aktuelle Entwicklungen und neue Rahmenbedingungen sowie die Umsetzung von alternativen Wegeführungen und Radwegevorhaben auch außerhalb des LRVN 2020 werden zu einer Anpassung und Weiterentwicklung des Landesradverkehrsnetzes beitragen. Kooperationsprojekte des Landes mit den Kommunen tragen wesentlich zu einer zügigen Umsetzung dieses Ziels bei und sind deshalb zu unterstützen.
Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr kommen beide Vereinbarungspartner überein, den vorhandenen straßenbegleitenden Radweg an der L 63 von Schwarz nach Calbe auszubauen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1) Im Streckenabschnitt der L 63 Von Schwarz bis Calbe (Ortseingang OT Tippelskirchen) existiert in Stationierungsrichtung rechts bereits ein straßenbegleitender Radweg im Bestand. Dieser Radweg wurde in den 1990er Jahren durch die Stadt auf einem Flurstück in kommunalem Eigentum und zu eigenen Lasten parallel zur Landesstraße errichtet. Die Anlage befindet sich mithin bislang in Eigentum und Baulast der Stadt. Dieser Radweg entspricht weder in seiner Querschnittsgestaltung noch vom Oberflächenzustand her den Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke bzw. den geltenden Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt.
   Das Anliegen der Stadt liegt hier daher in einer schnellstmöglichen baulichen Ertüchtigung dieses Radweges. Gegenstand der Vereinbarung sind daher die Planung und die bauliche Herstellung dieses straßenbegleitenden Radweges.

2) Bezogen auf die Stationierung der Landesstraße 63 ergibt sich die folgende Einordnung:

   von NK 4136 023 Stat. 2.663 bis NK 4136 024 Stat. 0.176

   Als straßenbegleitender Radweg ergibt sich damit eine Baulänge von ca. 940 m.
   (Anlage 1 – Feldkarten).

3) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, Finanzierung und die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für das Ausbauvorhaben.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

1) Der betreffende Streckenabschnitt der L 63 ist nicht im Landesradverkehrsnetz 2020 enthalten. Auch ist dieser Radweg nicht Bestandteil des mit dem Landkreis Salzlandkreis im Jahr 2021 abgestimmten Planungsprogramms des RB West für straßenbegleitende Radwege außerorts bis 2030. Aus diesen Gründen ist eine eigene Planung des Vorhabens durch das Land ausgeschlossen. In diesem Fall kommt daher die Durchführung des Projektes in Trägerschaft eines Dritten in Frage.
   Im Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zur Umsetzung des Landesradverkehrsnetzes 2020 vom 14. Juni 2022 ist diesbezüglich ausgeführt:
   „Will ein anderer Baulastträger eine Radverkehrsanlage an einer Bundes- oder Landesstraße errichten, die in die Baulast des Bundes oder Landes übergeht, und sind die Kriterien für die Umsetzung einer Radverkehrsanlage erfüllt, wird die Umsetzung des Vorhabens durch das Land im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Kapazitäten unterstützt, auch wenn diese Verbindung nicht Bestandteil des LRVN ist.“
   Die Kriterien für eine mögliche Umsetzung des Vorhabens werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß Schreiben der Zentrale der LSBB vom 08.12.2022 ermittelt. Diese Einzelfallprüfung wurde durch die Zentrale der LSBB in Abstimmung mit dem MID im März 2023 durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben der Stadt mit finanzieller Beteiligung des Landes umgesetzt werden kann. Die Grundlagen sind mit der hier vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

2) Bei der Umsetzung des Radwegevorhabens sind folgende Regelwerke zu beachten:
   3) das Landesstraßengesetz (StrG LSA)
   4) das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, NatSchG LSA)
   5) die für den Bereich der Landesstraßen eingeführten technischen Regelwerke/Richtlinien, insb. die Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA in gültiger Fassung), die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) sowie die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO
   6) die im Zusammengang mit dem LRVN 2020 beschlossenen „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“
   7) Vergabevorschriften des Landes Sachsen-Anhalt

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

1) Die Stadt fungiert für dieses Bauvorhaben als Vorhabenträger. Sie ist für die Planung und den Bau des Vorhabens sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Ausschreibungen, Vergaben, Abrechnungen und Vertragsabwicklungen der diesbezüglich notwendigen Leistungen zuständig. Dies umfasst u. a. folgende Leistungen:
   - Vermessung
   - Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Erstellung eines Baugrundgutachtens
   - technische Planung in Anlehnung an die Leistungsphasen der HOAI
   - Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
   - bauliche Umsetzung einschließlich Bauüberwachung

2) Alle Ausschreibungen und Vergaben durch die Stadt werden einvernehmlich mit dem Land abgestimmt.

3) Die Stadt beteiligt das Land an der Planung. Für die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen gilt ein Zustimmungsvorbehalt durch das Land.

4) Die Gemeinde ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse und bei Erfordernis für die Durchführung eines Baurechtsverfahrens zuständig.

5) Die Stadt beteiligt das Land bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens sowie an der Abnahme der Bauleistung.

6) Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

§ 4

Kostenregelungen

1) Die Herstellungskosten für den Radweg werden durch das Land getragen.

2) Das Land übernimmt ebenso die Kosten für den Grunderwerb der für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Grundstücke.

3) Die Planungs- und Bauüberwachungskosten werden vom Land getragen.

4) Die Verwaltungskosten werden in jedem Fall von den Beteiligten selbst getragen.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

1) Die Abrechnung der Kosten der zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt. Die Stadt geht dabei in Vorleistung. Zinszahlungen für die Vorausleistungen sind ausgeschlossen und nicht einklagbar.

2) Das Land leistet nach vorheriger Abstimmung auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen entsprechend des Planungs- bzw. Baufortschrittes.

3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt dem Land eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme übersenden.

4) Die Schlussrechnungslegung durch die Stadt an das Land erfolgt bis spätestens September des auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Kalenderjahres.

5) Das Land verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages. Der von ihm an die Stadt zu zahlende Rechnungsbetrag wird 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit das Land gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 LHO.

§ 6

Eigentum, Baulast nach Fertigstellung und Ablöse

1) Es besteht die Übereinkunft der Vereinbarungspartner, dass der Radweg nach dem grundhaften Ausbau als unselbständiger Teil der Verkehrsanlage der Landesstraße 63 in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes übergeht.

2) Nach Beendigung der Baumaßnahme übergibt die Stadt den Radweg auf Grundlage einer separat zu schließenden Verwaltungsvereinbarung in das Eigentum des Landes.

3) Eine Ablösezahlung erfolgt nicht.

§ 7

Beschilderung

1) Der Radweg soll nach Fertigstellung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises als gemeinsamer Rad-/Gehweg im Zweirichtungsverkehr ausgewiesen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen, Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird 4 -fach gefertigt:

2 x für das Land
2 x für die Stadt

§ 9

Weitere Vereinbarungsbestandteile

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- 1 - Feldkarten
- 2 - Kostenschätzung der Stadt

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Für die **Stadt Calbe (Saale)**	Für das **Land**
Calbe (Saale), den	Halberstadt, den
……	……
H a u s e	**S c h a n z**
Bürgermeister	Regionalbereichsleiter